



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Reglement für Standorte von Organisationen im Bereich First AID

Reglement für Standorte von Organisationen im Bereich First AID

Per 19. Dezember 2015 wurden die Richtlinien und Reglemente zur Qualitätssicherung von Ersthelfer-Ausbildungsorganisationen in Kraft gesetzt. Diese sind massgebend für die Ausbildung der Stufen 1 – 3 IVR. Den Organisationen sind allfällige Standorte angeschlossen, welche autonom unter deren Schirmherrschaft Kurse anbieten. Damit Klarheit über die Definition und die Pflichten eines Standortes bekannt sind, wurde dieses Reglement erstellt.

Als Mutterorganisationen gelten alle Organisationen, welche ein Anerkennungsverfahren zur Qualitätssicherung nach den Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) durchlaufen haben.

1. Standort

- a) Eine Mutterorganisation gilt als ein Standort.
- b) Als Standort gilt ausserdem, wer auf eigene Rechnung und eigenes Risiko Kurse im Rahmen der IVR-Reglemente anbietet, ohne selber ein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu haben.
- c) Standorte unter Buchstabe b) müssen eine Vereinbarung mit einer Mutterorganisation abschliessen, wonach sie sich verpflichten, die relevanten IVR-Reglemente und Richtlinien zur Qualitätssicherung umzusetzen.
- d) Standorte können jederzeit durch den Interverband für Rettungswesen unangemeldet überprüft werden.
- e) Der IVR ist befugt, jedem Standort die unter Punkt 4 erwähnten Kosten direkt in Rechnung zu stellen.
- f) Nicht öffentlich zugängliche Kurse in Betrieben, Schulen o.ä. gelten nicht als eigenständige Standorte im Sinne dieses Reglements.

2. Kurslokal und Infrastruktur

Die Vorgabe über die Qualitätsansprüche der Kurslokale liegt in der Verantwortung der jeweiligen Mutterorganisation.

3. Kosten

Pro Standort werden folgende Kosten erhoben:

- a) CHF: 200.- für Kursanbieter, welche Mitglied des IVR sind
- b) CHF: 350.- für Kursanbieter, welche nicht Mitglied des IVR sind

Als Berechnungsgrundlage für die Kostenerhebung gilt der Zeitraum vom 1. November des laufenden bis 31. Oktober des Folgejahres.

4. Leistungen

Jeder Standort ist berechtigt, die Kursverwaltung des Organisationsmanagementsystems (OMS) uneingeschränkt und ohne weitere Kostenfolge zu nutzen.

5. Beschluss und Inkraftsetzung

Das Reglement für Standorte wurde vom Vorstand am 11.04.2017 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Interverband für Rettungswesen IVR - IAS

Haus der Kantone

Speichergasse 6

Postfach

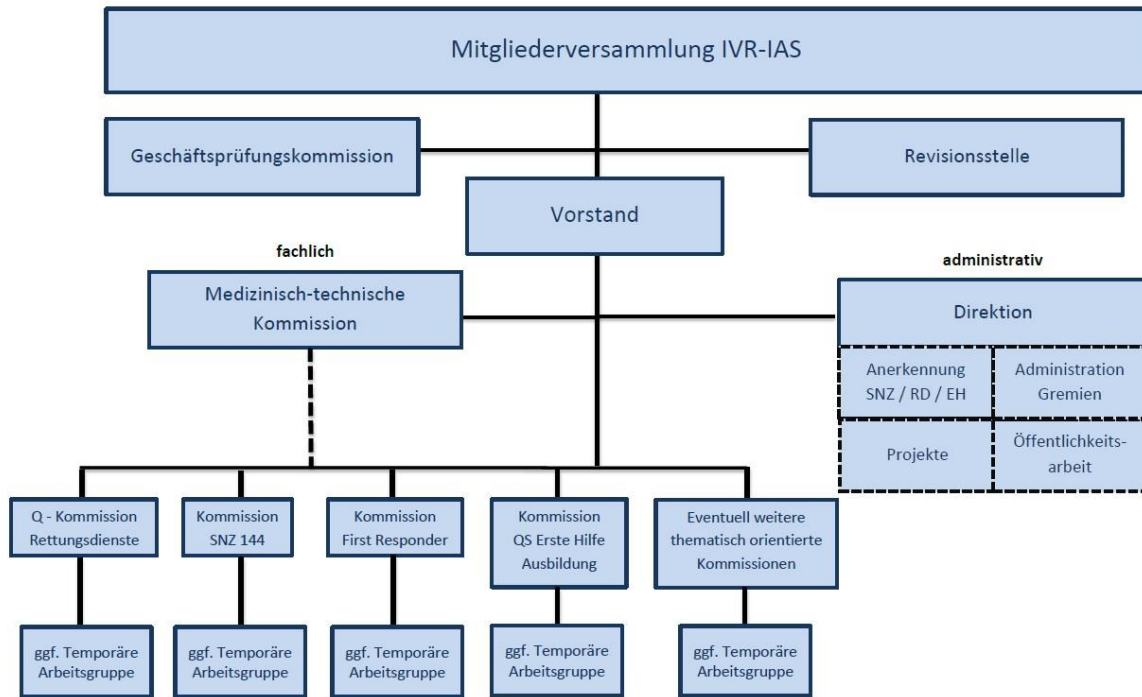
3001 Bern

Tel. / Fax 031 / 320 11 44 031 / 320 11 49

Website www.ivr-ias.ch www.144.ch

E-Mail info@ivr-ias.ch

Organisation IVR-IAS



144

pour tous

les cas d'urgences sanitaires

für alle medizinischen Notfälle

per tutte le urgenze sanitarie